



## GEMEINDE ENNSDORF

Bezirk Amstetten, NÖ

Amtshausstraße 5

4482 Ennsdorf

Tel.: 07223/82012 - Fax: 07223/82012-26

E-Mail: [gemeinde@ennsdorf.gv.at](mailto:gemeinde@ennsdorf.gv.at) - Web: [www.ennsdorf.gv.at](http://www.ennsdorf.gv.at)

---

Aktenzeichen: STVO-12/2025

### VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ennsdorf vom 23.12.2025 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zum

**Arbeiten auf und neben der Straße §90 StVo im Gemeindegebiet Ennsdorf, öffentliches Gut Bereich Wiener Straße (von Leitenweg bis B1)**

Die Bewilligung gilt für den Zeitraum von **12.01.2026** bis **31.03.2026** in der Zeit von **00:00** Uhr bis **23:59** Uhr.

**Betroffene Straßenzüge Gemeinde Ennsdorf:** Wiener Straße (von Leitenweg bis B1)  
**Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung:** halbseitige Sperre

**Art der Benützung:** Grabungs- und Kabelverlegerarbeiten (Anbindung PV Anlagen)

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Einbahnstraße" (§ 53/10 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" (§ 52/2 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52/11 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung beiderseitig" (§ 50/8a STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung linksseitig" (§ 50/8b STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung rechtsseitig" (§ 50/8c STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Die Zusatztafel "ausgenommen Anrainer" ist anzubringen



Die Zusatztafel "Zufahrt gestattet" ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53/7a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)" (§ 52/10a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h)" (§ 52/10b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Parken verboten" (§ 52/13a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52/13b STVO 1960) ist anzubringen.



Die Zusatztafel "Anfang" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "Ende" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "ausgenommen Anrainer" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "ausgenommen Ladetätigkeit" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "ausgenommen Behinderte" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "Abschleppzone" ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Verkehrszeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52/15 StVO 1960) ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a large loop and a long vertical stroke.

Daniel Lachmayr

